
2424/AB XXII. GP

Eingelangt am 21.02.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Dezember 2004 unter der Nr. 2448J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Postgeheimnis und Trade Act 2002 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Es hat bezüglich des „Trade Act 2002“ keine Kontakte mit dem Bundeskanzleramt gegeben und es wurden auch keine Forderungen der beschriebenen Art an das Bundeskanzleramt oder einer nachgeordneten Dienststelle herangetragen.

Zu Frage 3:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramtes.

Zu Frage 5:

Der Datenschutzrat wurde bislang nicht mit diesem Thema befaßt. Die Datenschutzkommission unterliegt als unabhängige Kollegialbehörde keinen Weisungen. Daher betrifft diese Frage keine Angelegenheit der Geschäftsführung der Bundesregierung im Sinne des Art. 52 B-VG und des § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975.

Zu den Fragen 6 bis 10:

Es wurden keine Forderungen der beschriebenen Art an das Bundeskanzleramt herangetragen. Allfällige Forderungen an Dienststellen anderer Ressorts betreffen nicht den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu Frage 11:

Es betrifft keine Angelegenheit der Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes, gegenüber der Post AG und anderen Anbietern die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sicher zu stellen.

Zu Frage 12:

Diese Feststellungen unterliegen nicht dem Vollziehungsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu den Fragen 13 bis 17:

Das Bundeskanzleramt war in keinerlei Gespräche oder Verhandlungen der beschriebenen Art eingebunden. Soweit allenfalls andere Bundesministerien von der Frage betroffen sind, liegt keine Angelegenheit der Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes vor.